



## Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)

### **Wer wird gefördert? / Zielgruppe**

Es werden Kommunen, rechtlich selbstständige Betriebe mit min. 25 % kommunaler Beteiligung, öffentliche, gemeinnützige oder im Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehende Träger von Einrichtungen, im Status der Gemeinnützigkeit stehende eingetragene Vereine für die von Ihnen betriebenen Einrichtungen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen.

### **Was wird gefördert?**

Bis 2045 soll in Deutschland Treibhausgasneutralität hergestellt werden. In den Kommunen und im kommunalen Umfeld liegen große Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen. Die Richtlinie bezweckt durch die Förderung Anreize zur Erschließung von Treibhausgasminderungspotenzialen im kommunalen Umfeld zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und messbare Treibhausgaseinsparungen mit Blick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität zu realisieren.

Gefördert werden Einstiegs- und Orientierungsberatungen sowie Fokusberatungen im Bereich Klimaschutz durch fachkundige externe Dienstleister.

### **Wie wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten. Allgemein gilt:

- Die Förderquote bei strategischen Förderschwerpunkten liegt zwischen 40 – 70 %
- Die Förderquote bei investiven Förderschwerpunkten liegt zwischen 25 – 70 %

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss mindestens 5.000 € je Antrag betragen.

Der Eigenanteil muss mindestens 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Projektanträge können ganzjährig bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH gestellt werden. Die Richtlinie gilt bis zum 31.12.2027.

Weitere Informationen unter:

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie>

oder wenden Sie sich an unsere Ansprechpartner.

Stand 10/2023